

Zeitschrift:	Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber:	Staatskanzlei des Kantons Bern
Band:	2 (1818-1821)
Rubrik:	Eidgenössische Beschlüsse, Verordnungen, Concordate und Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische
Beschlüsse,
Verordnungen, Concordate
und
Verkommisse
der Eidgenossenschaft
mit benachbarten Staaten.

Da die in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Concordate über Gegenstände des innern Verkehrs; so wie die in Kraft bestehenden besondern Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten bis dahin der Sammlung der Gesetze und Dekrete mit wenigen Ausnahmen nicht einverleibt worden, so werden sie hier als zweytes Heft des zweyten Bandes der neuen Sammlung vollständig zusammengedruckt heraus gegeben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche im ersten Heft dieses Bandes S. 210 und 213 enthalten sind.

Bundes-Vertrag

zwischen
den XXII. Cantonen der Schweiz.

(Vom 7. August 1815.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

I) Die XXII. sonverainen Cantone der Schweiz, als Bundes-
Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unter-
walden, Glarus, Zug, Freiburg, Solo-
thurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell be-
der Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Mar-
gau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis,
Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den ge-
genwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Un-
abhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder
Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung
im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Ver-
fassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden
jedes Cantons, in Übereinstimmung mit den Grundsäzen

Bundes-
Vertrag.
7. August
1815.

Bundes- des Bundes - Vertrags werden angenommen worden seyn.
Vertrag. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.
7. August

1815.

2) Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffensfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert, wie folgt:

Zürich	Mann	3858
Bern	—	4584
Luzern	—	1734
Ury	—	236
Schwyz	—	602
Unterwalden	—	382
Glarus	—	482
Zug	—	250
Frenburg	—	1240
Solothurn	—	904
Basel	—	818
Schaffhausen	—	466
Appenzell	—	972
St. Gallen	—	2630
Graubünden	—	2000
Aargau	—	2410
Thurgau	—	1670
Tessin	—	1804
Waadt	—	2964
Wallis	—	1280
Neuenburg	—	1000
Genf	—	600
<hr/>		
Total: Mann		32886

Diese vorläufig angenommene Scala soll von der
nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchge-
sehen und nach obigem Grundsatz berichtigt werden *).

Bundes-
Vertrag.
7. August
1815.

3) Die Geldbeträge , zu Besteitung der Kriegs-
kosten und anderer Ausgaben des Bundes , werden von
den Cantonen nach folgendem Verhältniss entrichtet :

Zürich	Franken 77153
Bern	— 91695
Luzern	— 26016
Uri	— 1184
Schwyz	— 3012
Unterwalden	— 1907
Glarus	— 4823
Zug	— 2491
Frenburg	— 18591
Solothurn	— 18097
Basel	— 20450
Schaffhausen	— 9327
Appenzell	— 9728
St. Gallen	— 39451
Graubünden	— 12000
Aargau	— 52212
Thurgau	— 25052
Tessin	— 18059
Waadt	— 59273
Wallis	— 9600
Neuenburg	— 25000
Genf	— 15000
<hr/>	
Total: Franken 540107	

*) S. unten S. 330. die berichtigte Scala.

Bundes-
Vertrag.
7. August
1815.

Diese Vertheilung der Geldbeträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Cantone berichtiget werden *). Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Contigenter, von 20 zu 20 Jahren statt haben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemeineidgenössische Kriegs-Cassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld-Contingents anwachsen soll.

Diese Kriegs-Cassa soll ausschliesslich nur zu Militär-Kosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld-Contingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegs-Cassa bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegs-Cassa soll eine Eingangs-Gebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränz-Cantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusezen, als auch die Art der Rechnungs-Führung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.

4) Im Fall äusserer oder innerer Gefahr hat jeder

*) S. unten S. 330 die berichtigte Scala.

Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zu Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Maßregeln treffen.

Bundes-
Vertrag.
7. August
1815.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zu Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.

5) Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes-Vertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwey streitenden Cantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Cantone zwey, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

undes-
Vertrag.
7. August
1815.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partien gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung hinzulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unparthenischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromiss-Spruch; geschiehet aber keines von benden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptssache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des

Eides für ihren Canton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bundes-
Vertrag.
7. August
1815.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau folgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6) Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.

7) Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII Cantone, keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuss der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantons-Bürger seyn.

8) Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundes-Vertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Cantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehr von fünf Cantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schulteß des Vororts führt den Vorsitz.

Bundes-
Vertrag.
7. August
1815.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drey Viertheile der Cantons-Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militair - Capitulationen und Verträge über ökonomische und Polizei - Gegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die Eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Cantons-Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair-Contingents an.

9) Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die

Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundes-Angelegenheiten, Eidgenössische Repräsentanten beordnen; in beiden Fällen sind zwey Drittheile der Stimmen erforderlich.

Bundes-
Vertrag.
7. August
1815.

Die Eidgenössischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln.

Den ersten Eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwey Direktorial-Orte, die nicht im Amt stehen.

Den zweyten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den Eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die Eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundes-Cassa entschädigt.

Bundes-
Vertrag.
7. August
1815.

10) Die Leitung der Bundes - Angelegenheiten , wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist , wird einem Vorort mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Besig- nissen , übertragen .

Das Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich , Bern und Luzern , je zu zwey Jahren um , welche Kehr- ordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang ge- nommen hat .

Dem Vorort ist eine Eidgenössische Kanzlei beige- ordnet ; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatschreiber , die von der Tagsatzung gewählt werden .

11) Für Lebensmittel , Landeserzeugnisse und Kauf- mannswaaren ist der freye Kauf , und für diese Gegen- stände , so wie auch für das Vieh , die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert , mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey - Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Verkauf .

Diese Polizey - Verfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden .

Die dermalen bestehenden , von der Tagsatzung ge- nehmigten Zölle , Weg - und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand . Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet , noch die bestehenden erhöht , noch ihr Bezug , wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war , verlängert werden .

Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind ab- geschafft .

—

12) Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

Bundes-
Vertrag.
7. August
1815.

13) Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1ten November 1804 auf drey Millionen, einmal hundert achtzehntausend, dreihundert sechs und dreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14) Alle Eidgenössische Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungs-Beschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen.

15) Sowohl gegenwärtiger Bundes-Vertrag, als auch die Cantonal-Versfassungen sollen in das Eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Bundes-
Vertrag.
1816 und
1817.

**Scala der Mannschafts- und Geld-
beyträge.**

	Mannschafts- Contingent.	Geld- beytrag.
	Mann.	Franken.
Zürich	3700	74000
Bern	5824	104080
Luzern	1734	26010
Ury	236	1180
Schwyz	602	3010
Unterwalden ob dem Wald	221	1105
Unterwalden nid dem Wald	161	805
Glarus	482	3615
Zug	250	1250
Frehburg	1240	18600
Solothurn	904	13560
Basel	918	22950
Schaffhausen	466	9320
Appenzell außer Rhoden	772	7720
Appenzell inner Rhoden	200	1500
St. Gallen	2630	39450
Graubünden	1600	12000
Aargau	2410	48200
Thurgau	1520	22800
Tessin	1804	18040
Waadt	2964	59280
Wallis	1280	9600
Neuenburg	960	19200
Genf	880	22000
Total	33758	539275

Beschlüsse,
Verordnungen und Concordate
über
Gegenstände des inneren Verkehrs,
der
Justiz und der Polizei.

I.

Beschlüsse
über den freyen Verkehr mit Lebensmitteln.

A.

(Vom 15. July 1818.)

Zu getreuer und genauer Handhabung der deutlichen Eidgenöss.
Vorschrift des XI. Artikels des Bundes-Vertrags, wel-
cher für Lebensmittel und Landeserzeugnisse den freyen
Kauf, so wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von
Beschlüsse.
15. July
1818.

Eidgenöß. einem Canton zum andern sichert; und damit durch An-Beschlüsse. wendung des Nachsatzes nicht die Hauptbestimmung die-
15. July 1818. ses Artikels entkräftet werde,

beschließt die Tagsatzung:

- 1) Es sollen bei Anwendung des Nachsatzes des §. XI. der Bundes-Verfassung, welcher den Cantonen gegen Bücher und schädlichen Verkauf, Polizen-Verfügungen vorbehält, in so ferne dieselben gegen die eigenen Cantons-Bürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden, — niemals solche Verordnungen statt finden, welche den Hauptbestimmungen obigen Artikels zuwider, in Sperranstalten von Canton gegen Canton ausarten würden.
 - 2) In Folge dessen sind auch alle diesem bundes-gemäßen Grundsatz zuwider laufende Verfügungen, die im einen oder andern Canton bestehen möchten, als unzulässig erklärt, und sollen aufgehoben werden.
 - 3) Sollten künftig von einem Canton solche Verfügungen getroffen werden, so ist der Vorort beauftragt, auf die ihm dagegen von einem Stand zukommende begründete Beschwerde, seine Einwirkung gegen jenen einzutreten zu lassen, und ihn zu getreuer Erfüllung der Bundes-Pflichten anzuweisen.
-

B.

Vom 13. July 1819.

Eidgenöss.
Beschlüsse.
13. July
1819.

- 1) Die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach einem auswärtigen Staat, kann nur dann beschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, wenn entweder der Staat, gegen den die Maßregel ergriffen wird, die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach der Schweiz verboten hat, oder im Fall außerordentlicher Umstände.
- 2) In dem einen oder andern dieser Fälle, werden die ersten Verfügungen von den Cantons - Regierungen getroffen. Die Regierung ist aber verpflichtet, von den getroffenen Maßnahmen und deren Veranlassung den Eidgenössischen Vorort sogleich und umständlich in Kenntnis zu setzen.
- 3) Falls der Eidgenössische Vorort der getroffenen Verfügung seine Zustimmung versagt, oder wenn andere Eidgenössische Stände sich in Folge der nämlichen Verfügung verlebt glauben, die betreffende Cantons - Regierung aber auf der Maßnahme bestehen sollte, so wird sogleich die Eidgenössische Berathung eingeleitet und über die Fortdauer oder Aufhebung der Verfügung entschieden.
- 4) Der Eidgenössische Vorort ist ersucht, bei jedem günstigen Anlaß dahin zu wirken, daß von den benachbarten Staaten, der Schweiz die freye Aus- und Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln gestattet, und auch für künftig zugesichert werde.
- 5) Von keinem Canton soll die Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln, die vom Ausland kommen und

Widgenöß. für einen andern Canton bestimmt sind, weder gehemmt, Beschlüsse noch erschwert werden.

13. July

1819.

6) Da für den freyen Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln im Innern der Schweiz, der Bundes - Vertrag selbst, eine feierliche Gewährleistung enthält, und alles was in den Verhältnissen mit auswärtigen Staaten diese nämliche Freiheit des Verkehrs betrifft, als eine wichtige Angelegenheit des gesamten Bundes betrachtet werden muß; so sind auch die darüber gefassten Conclusa als verbindliche Tagsatzungs - Beschlüsse anzusehen.

II.

B e s c h l uß wegen freyer Ausfuhr des Stoffes zur Papier - Fabrikation.

(Vom 5. July 1810; bestätigt den 13. July 1818.)

5. July
1810.
13. July
1818.

1) Da durch den Bundes - Vertrag für den freyen Umlauf der Handelswaaren die Gewährleistung gegeben wird; so soll auch der Ankauf und der Verkehr mit den zur Papier - Fabrikation nöthigen Stoffen, im Innern der Schweiz, von einem Canton gegen den andern, nicht verboten oder erschwert werden.

2) Dabei will jedoch die Tagsatzung keinen Löbl. Eidgenöß. Stand in der Ausübung der erforderlichen Aufsicht und Beschlüsse, in denjenigen Maßregeln behindern, denen Leute, die sich mit Sammeln und Verkaufen der Hadern abgeben, von Polizen wegen, zu Meidung des Haussirens und anderer Missbräuche, unterworfen werden mögen.

5. July
1810.
13. July
1818.

III.

Concordate, betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Concurse.

A.

Forum des zu belangenden Schuldner.

(Vom 15. June 1804; bestätigt den 8. July 1818.)

Alle Cantone sind concordatweise über den Grundsatz übereingekommen: Dass der sesshafte, aufrecht stehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sey.

15. June
1804.
8. July
1818.

Eidgenöß.
Beschlüsse.
25. Juni
1804.
8. Juli
1818.

B.

Gerichtliche Betreibungen.

- 1) Es liegt in den Befugnissen jedes Cantons, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Cantons-Bürger selbst.
- 2) Die Standes-Regierungen sind eingeladen, diese Eriechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.
- 3) Sie werden endlich gegen betrieberische Falliten, entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusezen.

Note. Diesem Concordat sind XXI. Cantone beygetreten; mit Vorbehalt der Convenienz gegen den Canton Schwyz, welcher die Reciprocität in dem Sinn beobachtet, daß er andere Eidgenossen, in Betreibungssachen, wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letztern in den betreffenden Cantonen gleiches Recht, wie den eigenen Angehörigen, gehalten werde.

C.

Concurs-Recht in Falliments-Fällen.

- 1) In Falliments-Fällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der

privilegierten und der allgemeinen Classe, nach gleichen Eidgenöss. Rechten behandelt und collocirt, wie die Bewohner des Cantons selbst, in welchem der Geldtag vorgeht.

15. Feury
1804.

8. July
1818.

2) Diese Gleichheit in Collocationen und Concursen, welche der eine Canton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besondern Gesetzen dessjenigen Cantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3) Zwischen denjenigen Cantonen, welche dieser Verkommisß beitreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Massa gelegt werden.

4) Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenen Cantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommisß nicht beitretenen, wird in allen Fällen die Reciprocität vorbehalten.

Note. Diesem Concordat sind begetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Cantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eigenen Landleute behandelt werden, in sofern auch diese in den betreffenden Cantonen gleich den Cantons-Angehörigen betrachtet sind.

Glarus. Nach den dortigen Gesetzen soll das Weibergut in die Gant-Massa fallen und der Rückfall statt haben. Der Canton ist indessen bereit, auf den Grundsatz der Reciprocität hin, Concurs-Verkommisse abzuschliessen.

Eidgenöss. Appenzell Innen-Rhoden. Da, in Folge der Lan-
 Beschlüsse, des - Gesche, alles was während einem Monat, bevor das Fall-
 15. Juny 1804. ment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird,
 15. July 1818. in die allgemeine Massa zurückfällt; so beobachtet Innen-Rhoden
 nur gegen solche Cantone, die ihm die Ausübung dieses Rechts
 sichern, die Grundsäze des Concordats, und behält sich gegen
 die andern Reciprocity und Convenienz vor.

D.

Effekten eines Falliten, die als Pfand in
Creditors Händen in einem andern Can-
ton liegen.

(Vom 7. Juny 1810; bestätigt den 8. July 1818.)

7. Juny 1810.
 8. July 1818.

1) Es sollen in Falliments - Fällen alle einem Fal-
litien zugehörigen Effekten in die Haupt - Masse fallen,
solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch
der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des In-
habers.

2) So oft indessen der Fall eintritt, daß bey sol-
chen Effekten, die in einem andern Canton als in jenem,
dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigen-
thum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht
darauf, von der Falliments - Massa in Streit gezogen
wird; so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte
vor dem competenten Richter dessenigen Cantons geltend
zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Note. Diesem Concordat haben zugestimmt, die Can-
tione: Luzern, Zürich, Bern, Aargau, Unterwalden,

Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Eidgenöss.
 Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünd-
 ten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis,
 Neuenburg und Genf.

15. Juny
 1804.
 8. July
 1818.

Die Verhältnisse der Cantone Schwyz, Glarus und
 Appenzell Innerr-Rhoden, und hinwieder die rechtliche
 Stellung der concordirenden Cantone gegen dieselben, sind ganz
 die nämlichen wie bey dem gerade vorhergehenden Concordat.

B e s c h l uß

wegen Ertheilung und Beurkundung des Schweizerischen Bürgerrechts.

(Vom 13. July 1819.)

1) Es steht den Cantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen. 13. July
 1819.

2) Um als Schweizer-Bürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Cantons seyn. Der Beweis dafür wird geleistet: entweder durch die Bescheinigung des Cantons- und Gemeinds-Bürgerrechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörigen ihres Cantons anerkenne.

Concordat

wegen dem Heimathrecht der in einen andern
Canton einheirathenden Schweizerin.

(Vom 8. July 1808; bestätigt den 9. July 1818.)

Eidgenöß. Eine nach den Landes - Gesetzen geschlossene und ein-
Beschlüsse. gesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjeni-
8. July 1808. genen Cantons, in welchem der Mann das Heimathrecht
9. July 1818. besitzt.

Note. Diesem Concordat sind alle XXII Cantone beygetreten. Unter walde n ohne Nachtheil für innere ge-
genseitige Verhältnisse zwischen beyden Cantons - Theilen ; und
Appenzell Inner - Höhen mit Vorbehalt der Tagen in
das Armengut.

C o n c o r d a t ,
betreffend die Ehen zwischen Catholiken und
Reformirten.

(Vom 11. Juny 1812; bestätigt den 7. July 1819.)

1) Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen Catholischer und Reformirter Kirche, sollen von den Can-Beschlüsse. tonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden.

11. Juny
1812.
7. July
1819.

2) Die concordirenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen solcher Verbote oder Heimathlosigkeits-Erläuterungen eingegebene Verwahrung auf das kräftigste; und erklären, daß sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischter Ehen willen, ihr Heimathrecht verloren hätten, niemals aufnehmen, sondern beharrlich an die betreffenden Cantone zurückweisen werden.

Note. Diesem Concordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Ury, Schwyz und Unterwalden behalten den Gegenstand der Cantonal-Gesetzgebung vor.

Appenzell, in zwei Souverainitäten nach der Religion getheilt, hat diese Ehen gänzlich untersagt.

Wallis tritt in keine Verpflichtung ein, ungeachtet die vermischten Ehen durch die dortigen Gesetze weder eigentlich verboten, noch mit dem Verlust des Landrechts bestraft werden.

—

Concordat,
betreffend das Niederlassungs - Verhältniß unter
den Eidgenossen.

(Vom 10. July 1819.)

S. hievor erstes Heft, S. 214.

Eidgenöß. Note. Zug trittet den §§. 1. bis 3. und 5. bis 7. des
Beschlüsse. Concordats unbedingt bey. Da aber die Cantonal - Verfassung
10. July 1819. den Gemeinden die Befugniß ertheilt, selbst von dem in eine
andere Gemeinde einziehenden Cantons - Bürger eine Real - Cau-
tion von höchstens 500 Schweizerfranken zu fordern; so behält
Zug in Hinsicht auf den §. 4. des Concordats, die Anwendung
dieser Cautions - Befugniß auch auf Schweizer aus andern Can-
tonen vor, in sofern die Gemeinden solche ausüben wollen.

Graubündten hat sich wesentlich im Sinn des Concor-
dats erklärt, dabei aber das endliche Standes - Votum vorbe-
halten. Da nächstdem noch einige andere Cantone ihre endlichen
Neuerungen vorbehalten haben; so hat man für dienlich erach-
tet, dem Verzeichniß der nicht betretenden, gegen welche
der Vorbehalt von Gegenrecht und Convenienz in Wirksamkeit
treten soll, so wie der Aufnahme ihrer verschiedenen Erklärun-
gen in gegenwärtige Sammlung, einstweilen noch einigen Ver-
zug zu geben, und nochmalige Instruktions - Eröffnungen abzu-
warten.

In Folge eines besondern Beschlusses der Tagsatzung vom
10. July 1819, findet die Erklärung: (Art. 2.) „Dass der
Träger des Heimath - Schein seit 10 Jahren ein Schwei-
zer - Bürger sey,“ für die Angehörigen der drey im Jahr
1815 in den Bund aufgenommenen Cantone, erst vom
10. July 1825 an, ihre Anwendung.

Formularien der Heimath-Scheine *).

(Vergl. oben Thl. I. S. 259.)

**Lidgenöß.
Beschlüsse.**

1

(Für verheirathete Manns Personen.)

Wir die endgültig unterschriebenen Vorgesetzten
der Gemeinde Oberamts (Bezirks)
Cantons

u r f u n d e n b i e m i t :

Dass Vorweiser dieses

seines Alters Fahrer

Unser wahrer Gemeinds-Bürger sey, und Wir ihn als
solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch
seine Ehefrau, Namens

auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genossin sey. In Kraft dessen Wir die feyerliche Versicherung geben, daß besagter unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegt und ausgesertigt worden.

Gegeben zu

^{*)} Jeder Heimath-Schein soll auf dem Rücken behörig rubrikt seyn: „Heimath-Schein von der Gemeinde . . . Oberamts . . . Cantons . . . zu Gunsten . . . de Dato . . .“

Lidgenöß. No.

Beschlüsse. —

10. July
1819,

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes; beurkundet die Rechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter Unser Cantons-Bürger und seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey; in den

Die Canzley des Cantons.

B.

(Für unverheirathete Mannspersonen.)

Wir die endgültig unterschriebenen Vorgesetzten
der Gemeinde Oberamts (Bezirks)
Cantons

Urfunden h i e m i t :

Das Vorweiser dieses

ledigen Standes, seines Alters Jahre
Unser wahrer Gemeinds-Bürger sey, und Wir ihn als
solchen zu allen Zeiten auerkennen werden, mit der
feierlichen Versicherung, daß besagter Unser Mitbürger,
jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Ge-
meinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern
Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zu Be-
förderung seines auswärtigen Aufenthalts und mit nich-
ten zu dessen allfälliger Verheirathung ihm zugestellt
worden, indem zu seiner Copulation ein besonderer Hei-

math.-Schein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist die-^{10. July} Lidgenöss.
ser Heimath-Schein', nach hierorts gewohnter Uebung und Beschlüsse.
Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden. ¹⁸¹⁹

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, dass obgenannter Unser Cantons - Bürger und seit zehn Jahren ein Schweizer - Bürger sey; in den

Die Canzlen des Cantons.

6

(Für einzelne Weibspersonen.)

Wir die endunterzeichneten Vorgesetzten
der Gemeinde Oberamts (Bezirks)
Cantons

urfunden hiemit:

Dass Vorweiserin dieses

Unsere wahre Gemeinds-Bürgerin sey, und Wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagte Unsere Mitbürgerin, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern

Widgenöß. Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur
Beschluße. Beförderung ihres auswärtiaen Aufenthalts und mit
10. July 1819. nichts zu ihrer Verheirathung ihr zugestellt worden, in-
dem zu ihrer allfälligen Copulation mit seinem Cantons-
Fremden, eine besondere Bewilligung hiesiger Hohen
Regierung erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser
Heimath - Schein, nach hierorts gewohnter Uebung und
Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Auf-
nahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen
Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unter-
schriften, wie auch daß obgenannte
Unsere Cantons - Bürgerin und seit zehn Jahren eine
Schweizer - Bürgerin sey; in
den

Die Canzley des Cantons.

B e s c h l u ß,

betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen.

(Vom 10. July 1819.)

Die Niederlassungen von Schweizern, welche seit 1803, Eidgenöß. in Kraft der damaligen Bundes - Verfassung und der Beschlüsse der Tagsatzung vom 6. July 1805 und 11. July 1807 statt gehabt haben, namentlich auch diejenigen, welche mit dem Ankauf von Liegenschaften verbunden waren, sollen in allen Theilen geschützt und die dadurch erworbenen Rechte durch keinerley rückwirkende Verfügungen geschränkt oder beeinträchtigt werden.

10. July
1819.

Note. Obiger Beschuß hat auf die drey, erst im Jahr 1815 in den Eidgenößischen Bund aufgenommenen Cantone Wallis, Neuenburg und Genf, keine Beziehung.

Unter dem nämlichen Datum (10. July 1819) ist er dahin erläutert worden, daß der Regierung des Cantons, in welchem der Niedergelassene wohnt, das Recht unbenommen bleibe, denselben in seine Heimath zurück zu weisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Canton zur Last falle.

C o n c o r d a t ,

betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die diesfälligen Kosten; die Verhöre und Evocation von Zeugen in Criminal-Fällen; und die Restitution gestohlener Effekten.

(Vom 8. Juny 1809; bestätigt den 8. July 1818.)

Eidgenöss. **W**ir die Abgesandten der Cantone der
Beschlüsse. Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der
8. Juny 1809. ordentlichen Tagsatzung versammelt, thun
8. July 1818. kund hiemit:

Daß Wir zu Befestigung Unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der diesörtigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evocation von Zeugen in Criminal-Fällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

1) Wenn Personen, die wegen eines Criminal-Bergehens entweder bereits bestraft, oder aber eines solchen

solchen beschuldigt sind, aus dem Canton, wo sie ihre Eidgenösh. Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des Beschlüsse. angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen; so sollen solche (laut bestehender Vorschrift) ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

8. Juny
1809.
8. July
1818.

2) Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesen, sollen einzeln oder bogenweise und in hinreichender Anzahl von Exemplaren, den sämtlichen Cantonen, zu Händen ihrer Polizey-Angestellten, mitgetheilt werden. Sie sollen, gemäß dem bereits am 12. Juny 1807 von der Tagsatzung genehmigten Formular, die folgenden Rubriken enthalten:

- a. Den Namen, Vornamen, und den allfälligen Zu- oder Fauner-Namen.
- b. Den Geburts- und den letzten Aufenthalts-Ort, sammt Anzeige, unter welcher Formähnlichkeit er liege.
- c. Das Alter.
- d. Die Höhe, mit bestimmter Anzeige, nach welchem Maafß dieselbe berechnet sey. (Es wird hiefür zu allgemeiner Uebereinstimmung der Pariser-Fuß von 12 Zoll empfohlen.)
- e. Die Farbe der Haare, der Augenbrauen und der Augen.
- f. Die Gestalt der Stirne.
- g. Die genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, besonders aber der Zähne.
- h. Die Figur des Körpers, mit vorzüglich genauer

Lidgenöß.
Beschlüsse.

8. Juny
1809.

8. Julij
1818.

Bezeichnung der etwa vorfindlichen besondern Merkmale.

i. Die Kleidung.

k. Das Verbrechen des Signalisirten, oder der auf ihm ruhende Verdacht.

l. Die Behörde, an welche er im Betretungsfall einzuliefern ist.

m. Den Ort und das Datum der Ausschreibung, und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe verfügt wird.

3) Auf solche, durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene, lassen die Regierungen sämmtlicher Kantone achten, und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4) Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntheit gegeben, und derselben, in sofern sich der Ausgeschriebene eines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5) Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben; aber im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung, eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Criminal - Verbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6) In folgenden besondern Fällen sind die Polizey-

Diener eines Cantons berechtigt, Verbrecher in andere Eidgenöss. Cantone zu verfolgen, und sie allda anzuhalten : Beschlüsse.

8. Juny

1809.

8. Julij

1818.

a. Wenn Polizen-Diener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern, auf die Gränze der Botmässigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizen-Diener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizen - oder Gemeinds - Beamten des benachbarten Cantons zu stellen, und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.

b. Wenn Polizen-Diener eines Cantons, welche sich mit Transport - oder dergleichen Befehlen in einen andern Canton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c. Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7) Bedarf der verfolgende Polizen-Diener außer dem Canton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls, oder sonstige Legitimation, von sämmtlichen Polizen-Dienern oder Orts-Beamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer seyn und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen,

Eidgenöss. so ist in solchen Fällen der hiernach (Art. 11. a.) festgesetzte Tarif anwendbar.

8. Juni

1809.

8. July

1818.

8) Erreicht ein Polizey-Diener eines Cantons, außer demselben, ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem oberen Regierungs-Beamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Aufführung, welcher ein Präfognitions-Verhör vorzugehen soll, zu gewärtigen.

9) Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht competent seyn, die Aufführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, giebt dem Polizey-Diener einen Schein der veranstalteten Arrestierung, und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung, derjenigen Regierung, deren Polizey-Diener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10) In allen Fällen, wo Auslieferungen statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegeht, oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigene Kosten im Verhaftsort oder Hauptort des betreffenden Cantons abholen.

11) Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern

die Regierung des Cantons, wo dieselben gefangen seien, Eidgenöss. um die Ueberlieferung anzuchen würde, so kann dieselbe Beschlusse. nicht verweigert, und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

- a. Einem Führer für jeden Tag Hin- und Herreise, deren Zahl in dem Transport-Befehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind,

Frk. 2.

oder von einem halben Tag — 1.

- b. Für Unterhalt eines Gefangenen bz. 7.

- c. Wenn ein Gefangener, wegen Alters- oder Gesundheitsschwäche, außer Stande wäre, die Reise zu Füsse zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transport-Befehl bescheinigt, und alsdann der Gefangene mit möglichst geringen Kosten auf einem Fuhrwerk transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu dessen Auslieferung, sollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt wird, vom Tage der Festsetzung an zu rechnen, täglich 7 bz., alle Unterhalts-, Heizungs und andere Kosten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten, soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten 8 Tagen, nach der Verhaftnehmung, erlassen.

8. June
1809.
8. July
1818.

Eidgenöss. 13) Sollte aber der im Art. 5. bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher auch später, im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem **Canton**, wo er gefangen sitzt, begangen hat, grössere, in einem andern Canton verübte Delikte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende **Canton**, die Abzugs-Kosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an, zu vergüten schuldig seyn.

8. Juny
1809.
8. July
1818.

14) Ist die Arrestirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Belohnung auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Botmässigkeit statt gehabt hätte.

15) Außer den ob bemeldten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre noch Scripturen, oder Ein- und Austrümpfung ic. angesezt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeldlich gestattet werden.

16) Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostens-Noten, werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur andern, oder in ihrem Namen durch die dazu begwältigten Behörden berichtigt.

17) Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher kein Geld seyn, und überhaupt Vermögen besitzen, oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhafungs-, Prozeß- und Judizial-Kosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Cantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, davon erhoben werden, zu

welchem Ende sich die Cantone gegenseitig zu jeder Hand- Bündgenöß.
bietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Ver- Beschlüsse.
mögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

8. Juny
1809.

8. July
1818.

18) Falls die eine oder andere Regierung Gefan-
gene transportiren ließe, welche ordentlicher Weise an-
dere Botmäßigkeit betreten müßten, so ist gegenseitig
festgesetzt:

- a. Dass der Führer des Gefangenen mit einem förmli-
chen Transport-Befehl versehen seyn solle.
- b. Dass dieser Befehl bey dem Eintritt in einen an-
dern Canton, dem ersten von der Hauptstraße nicht
abgelegenen Regierungs- Beamten vorgewiesen, und
von selbigem dahin visirt werden solle, dass dem Füh-
rer, so lange er sich auf dieser Botmäßigkeit befin-
det, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet
werde.
- c. Dass, wenn der Führer auf seinem Wege den
Hauptort des Cantons passiren würde, er den Be-
fehl daselbst noch von dem ersten Polizey- Beamten
visiren lassen solle.
- d. Dass ein Gefangener, auf Begehren des Führers,
über Nacht gegen Erlegung von 3 Batzen 5 Rappen in
die Gefängnisse aufgenommen und verköstigt wer-
den soll; dass aber, im Fall derselbe aus besondern
Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe,
der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag
7 Batzen zu bezahlen habe.

19) Wäre es nothwendig, dass zu Erhebung eines

Gedgenöß. Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen
Beschlüsse, oder des andern Cantons, zur Ablegung eines Zeugni-
ses einvernommen werden müßten, so werden dieselben,
8. Juny 1809.
8. July 1818.

auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der
Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die
persönliche Stellung der Zeugen, kann aber auch in
außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Con-
frontationen oder zu Anerkennung der Identität eines
Verbrechers, oder von Sachen ic. nothwendig ist, von
der betreffenden Regierungs - Behörde begehrt, und soll,
ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungs - Stelle an-
zuzeigende Gründe, niemals verweigert werden.

20) In diesem Fall machen sich die Cantone wech-
selseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und
allfälligen Vorschuß zukommen zu lassen, was, nach
Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts,
auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und
anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist;
so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche
Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Ent-
schädigung geleistet werde.

21) Gegenstände und Sachen, die erwiesener Ma-
ßen in einem Canton gestohlen oder geraubt, in den an-
dern geschleppt, und dort, gleichviel wo und bey wem,
in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt,
und ganz, unbeschwert von Prozeß-, Ersatz- oder der-
gleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt wer-
den; dagegen aber soll der Regress des Beschädigten auf
seinen Verkäufer, nach den Civil - Gesetzen, offen blei-
ben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig
unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Eidgenöss. Transport, und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Canton getragen, an welchen die Ausslieferung geschieht.

8. Juny
1809.
8. July
1818.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatz-Klage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

Note. Dieses Concordat besteht zwischen den Cantonen: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg.

Waadt tritt den Bestimmungen des Concordats bey; mit Ausnahme der §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Canton besondere Verkommisse mit den Mitsänden zu errichten vorzieht; und ferner mit Ausschluß des §. 17, weil dort nicht die Regierung, sondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Kosten gestatten können.

Genf hat sich über die Bedingungen seines Beintritts folgendermaßen erklärt:

1) „Que la demande en extradition des condamnés et „des coupables présumés, reclamés par le canton sur le „territoire duquel le crime aurait été commis, ne sera ad- „mise par le canton dans le territoire duquel ils se se- „raient réfugiés, que pour les crimes contre la sûreté ex- „térieure et intérieure de l'Etat, la fabrication de fausse „monnaie, le faux en écritures publiques, l'assassinat, „l'empoisonnement, l'incendie, le vol avec violence ou „effraction; la législation du canton duquel l'extradition „est requise, déterminera si le crime commis se trouve „compris dans ceux ci-dessus.“

Lidgenöß. 2) „Que les ressortissans du canton de Genève, dont
Beschluß. „l'extradition serait effectuée, ne seront appliqués ni pré-
 8. Juin „paratoirement ni définitivement à la question, et qu'ils
 1809. „ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation
 8. Juil. „à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle,
 1818. „autre que l'emprisonnement.“

3) „Que la recherche ou l'arrestation des condamnés
 „ou des coupables présumés, ne pourront se faire par les
 „employés de police d'un canton sur le territoire d'un
 „autre canton que dans la forme déterminée par les lois.“

4) „Que, lorsqu'il s'agira de coupables présumés,
 „l'extradition ne sera point opérée sur de simples signa-
 „lemens, mais sur des pièces, que les autorités compé-
 „tentes du canton, où les individus seraient arrêtés, juge-
 „raient suffisantes pour constater qu'ils sont dans un état
 „légal de prévention ou d'accusation des crimes indiqués
 „ci-dessus.“

5) „Que dans le cas d'évocation d'un témoin, s'il se
 „trouvait complice, il sera renvoyé par devant son juge
 „naturel, aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé.“

6) „Que l'extradition serait accordée pour tout con-
 „damné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article
 „premier, si le condamné ou prévenu est ressortissant
 „du canton, qui en fait la demande, pourvu que le dit
 „crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la
 „demande en extradition est adressée.“

7) „Que, quant à la revendication des effets volés ou
 „enlevés dans un canton et transportés dans un autre, elle
 „devra avoir lieu conformément aux lois observées dans ce
 „dernier canton à l'égard de ses propres ressortissants.“

8) „Que le concordat, ainsi modifié, durera dix ans
 „et qu'il expirera le 1er Juillet 1829, s'il n'est renouvelé.“

Concordat,

wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer
von besoldeten Cantons-Truppen.

(Vom 6. Juni 1806; bestätigt den 9. July 1818.)

Die Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, haben sich, jedoch ohne Beziehung auf capitulationsmäßige Dienstverhältnisse mit dem Ausland, die gegenseitige Auslieferung der Ausreißer ihrer Cantonal-Truppen, seyen es Landjäger und Polizey-Hässcher oder Militairs aus eigentlichen Standes-Compagnien, concordatweise neuerdings zugesichert; in dem Verstand übrigens: daß in keinem Falle dem Canton, welcher die Auslieferung leistet, dieſfalls Kosten aufgebürdet werden können.

Beschlüsse.
6. Juni
1806.
9. July
1818.

Note. St. Gallen will freundſchaftlich die Erklärung des Grundsahes befolgen, ohne durch ein förmliches Concordat eine Verbindlichkeit zu übernehmen.

Schwyz nimmt keinen Anteil an dem Concordat. — Schaffhausen läßt darüber das Referendum walten. — Appenzell behält sich die Convenienz vor.

C o n c o r d a t ,

wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizen = Fällen.

(Vom 7. Juni 1810; bestätigt den 9. July 1818.)

Eidgenöss. Die concordirenden Stände wollen, bey allgemein an-
Beschlüsse. erkannten Polizen - Vergehen, die aus alt Eidgenössischer
 7. Juni 1810. Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf
9. July 1818. förmliche Requisition hin, gestatten.

Note. Diesem Concordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Neuenburg.

Argau und Tessin behalten die Ratifikation vor.

Waadt und Wallis das Referendum.

Genf lehnt den Beytritt ab.

C o n c o r d a t,

betreffend die Polizey - Verfügungen gegen Gauner,
Landstreicher und gefährliches Gesindel.

(Vom 17. July 1812; bestätigt den 9. July 1818.)

1) Die Polizey gegen Reisende soll vervollkommenet, Eridgenöß.
die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, und Beschlüsse.
die aussstellende Behörde, so wie die Requisita der Pässe,
näher bestimmt werden, und namentlich:

17. July
1812.
9. July
1818.

a. Pässe für das Ausland, so wie, wenn es Lands-
Fremde betrifft, auch die Pässe für das Innere,
sollen entweder einzig und allein von den Regie-
rungs-Kanzleyen ausgestellt, oder wo es die Loka-
litäten nicht gestatten, zwar auch von dem Ober-
vollziehungs-Beamten ausgestellt, allemal aber von
den Regierungs-Kanzleyen visirt, und in eine Ge-
neral-Controlle eingetragen werden.

b. Für das Innere der Schweiz, sollen die Pässe nur
von den Regierungs-Kanzleyen oder den obern Voll-
ziehungs-Beamten, und zwar allein auf solche Be-
lege hin ertheilt werden, die über die Individuali-
tät des Pass-Trägers sichere und beruhigende Aus-
kunft zu geben vermögen; um zu verhüten, daß nicht
Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter
dem Schutz eines Passes, ihr Wesen im Innern der

Lidgenöß.
Beschlüsse.
17. Juny
1812.

Schweiz treiben, den Landleuten durch Absforderung von Herbergen, Almosen ic. beschwerlich fallen oder gar das Faunerwesen treiben.

9. July
1818.

c. Es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes, Paß-Formular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und:

d. Die Kundschafsten für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt, und einzigt von den obern Vollziehungs- Beamten ausgestellt werden.

2) Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindenden beruflösen Leute zu ergreifen, und nach Maßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder wenn es Signallirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu seyn auf Diebshehler, auf Bettel-Juden, durch die das Faunerwesen alimentirt wird, mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinigter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen, die zweckmäfigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3) Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen und ausländischen Anstalten in Erhaltung zu sezen; in Hinsicht der Fremden aber, solche Maßnahmen

zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Eidgenössischen Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Cantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichende Anstalten finden, so wird:

Beschlüsse.
17. Juni
1812.
9. July
1818.

4) Die Eidgenössische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negoziationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Colonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, inwiefern es denen Cantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, ansteht mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5) Die signalirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Lands-Fremde sind, sollen von der Polizei-Behörde des Cantons, wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Gränze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Gränze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Canton zugeführt werden, welcher die Verbannungs-Strafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Note. Diesem Concordat sind unbedingt begetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf; und mit Ratifikations-Vorbehalt Tessin.

Schwyz behält in Hinsicht des §. 3. die Verbannungs-Strafe betreffend, die Cantonal-Souverainität vor.

Glarus wird niemals Bannisations-Strafen aus seinem Gebiet allein, zum Nachtheil anderer Cantone aussprechen,

Eidgenöß. Verbannungsurtheile aus der ganzen Eidgenossenschaft hingegen
Beschlüsse, mögen zu Glarus, jedoch nur in seltenen Fällen, ausgesprochen
17. Juni 1812.

9. July 1818.

Vaud ne peut prendre l'engagement énoncé dans cet article de ne bannir aucun Suisse dangereux à la sûreté publique, attendu que la question du bannissement dépend de la législation intérieure des cantons. Toutefois ce genre de peine est rarement employé, et seulement dans le cas de récidive.

Neuchâtel n'estime pas qu'il soit nécessaire, de convenir d'un concordat sur les mesures à prendre contre les vagabonds et gens sans aveu; il ne peut même du tout adhérer à l'article 3 du concordat ci-dessus. Quant aux individus qu'il bannit, il continuera à prendre des précautions pour que les Etats de la Confédération n'en soient pas surchargés; et s'il est dans le cas de bannir quelqu'individu, originaire d'un autre canton, et qu'il y soit renvoyé, il conviendra volontiers de donner connaissance des jugemens qui ont été rendus, aux cantons qui en agiront de même à son égard.

Concordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reise-Pässe.

(Vom 22. Juni und 2. July 1813; bestätigt den 9. July 1818.)

2. July 1813.
9. July 1818.

1) Die Eidgenössischen Gesandtschaften, Namens ihrer respektiven Stände, erklären: nachstehendes Formular der Reise-Pässe für das Ausland und für das Innere der Schweiz annehmen und befolgen zu wollen.

Reise-

Reise-Pass

für das Ausland und für das Innere der Schweiz.

Eidgenöss.
Beschlüsse.2. July
1813.9. July
1818.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton: (Standes-Wappen des betreffenden Cantons.) (Name des Cantons).

Controle Nro.

Im Namen der Regierung.

Signalement
des Pass-Inhabers.

Der (Name der Behörde, welche den Pass ausstellt); ersucht hiemit sämmtliche Behörden und Beamte, denen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, frey und ungehindert durchreisen zu lassen (Name des Reisenden); seines Berufs (Charakter des Reisenden); gebürtig von (Heimathort sammt Gotmäßigkeit); in der Absicht (Grund der Reise). Derselbe wird zugleich unter Anerbietung gleicher Gegendienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.

Alter, Jahre,
Taille,
Größe, Schuh, Zoll,
Haare,
Stirne,
Augenbrauen,
Augen,
Nase,
Mund,
Kinn,
Gesicht,
Besondere Zeichen:

Gegenwärtiger Reise-Pass ist gültig (Dauer der Gültigkeit): ausgestellt auf (Anzeige auf welche Weise sich der Pass-Inhaber über seine Person, Heimath und Zweck der Reise legitimirt hat).

Gegeben zu (Ort der Ausstellung) den . . . Tag . . . Monat . . . Jahr (letzteres mit Buchstaben ausgeschrieben).

Unterschrift
des Pass-Inhabers:

(Der Name der Behörde).

Eidgenöss. 2) Die L. Stände haben für die sogenannten Lauf-Beschlüsse, Pässe das nachstehende Formular angenommen:

2. July

1813.

9. July

1818.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Nro.

Obere Polizey-Direktion des Cantons.

R e i s e - P a s s

nach

Signalement Sämmtliche Behörden, denen die
des Paß-Inhabers. Handhabung der allgemeinen Sicher-
heit obliegt, werden ersucht, Vor-
Alter, Jahre, zeiger dieses (Namen, Wohnort und
Hoch, Schuh, Zoll, Beruf, Ursache warum der Lauf-Paß
Französisch Maß, gegeben wird);
Haare, welcher daher angewiesen wird, sich
Augen, innerhalb einer Zeit von ... Tagen ...
Nase, über (Bezeichnung der Route) nach
Mund, (Bestimmungsort) zu begeben,
Kinn, auf dem vorgeschriebenen Weg sicher
Gesicht, und ungehindert passiren zu lassen.
Besondere Merkmale: Einzig gültig für diese Reise, die
bestimmte Zeit und den vorgeschrie-
benen Weg.

Unterschrift Gegeben in . . . den . . .
des Paß-Inhabers: Für die Polizey-Direktion:

3) Da in Hinsicht der Wanderbücher für Hand-
werksgesellen, die gewünschte Uebereinstimmung unter
den Cantonen wirklich schon besteht, so fand die Tag-

satzung dermalen nicht für nothwendig, sich mit Fest-
satzung eines dießfälligen Formulars zu beschäftigen.

Beschlüsse.

2. July

1813.

9. July

1818.

4) Ueber die Frage: an wen und unter welchen Bedingungen die Pässe ertheilt werden sollen, hat die Hohe Tagsatzung folgende Bestimmungen festgesetzt:

Ertheilung eigentlicher Reise-Pässe für das Ausland und das Innere.

Pässe können gegeben werden:

- a. Allen Cantons-Bürgern, nach den in jedem Canton bestehenden Verordnungen.
- b. Auch jenen die nicht Cantons-Angehörige sind, seyen sie Schweizer-Bürger oder Fremde, im Fall sie sich mit gesetzlicher Niederlassungs-Bewilligung ausweisen können. Jene Fremden aber von auswärtigen Staaten, deren Minister in der Schweiz residiren, sollen bey denselben sich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsschein für einen Schweizerischen auswirken.
- c. In außerordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Paß vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen seyn würde, können auch Schweizer-Bürgern aus andern Cantonen, oder fremden Durchreisenden, Pässe ertheilt werden, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Orts oder auf eine andere hinreichende, unzweydeutige Art, als rechtliche Leute legitimiren können.
- d. Fremden Arbeitern und Dienstboten, die wenigstens ein Vierteljahr mit Vorwissen der Orts-Be-

Eidgenöss.
Beschlüsse.

2. July

1813.

9. July

1818.

hörde in Diensten gestanden, und gute Zeugnisse ihrer Meister aufzuweisen haben.

e. Endlich jenen, die kein eigentliches Heimath - Recht besitzen, sich aber seit mehreren Jahren im Canton aufgehalten haben, und Zeugnisse eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

5) Die Errichtung der Wanderbücher betreffend, haben sich die L. Stände über folgende Bestimmungen vereinigt:

Ertheilung der Wanderbücher.

Da nach dem allgemeinen Concordat vom Jahr 1812 über Eidgenössische Polizey - Verfügungen, die Kundschaften abgeschafft und anstatt derselben die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen, so sind selbe zu ertheilen:

- a. Jedem Schweizer - Bürger, der nach vollendeten Lehrjahren, seine Wanderschaft antritt, und sich über sein unklaghaftes Benehmen ausgewiesen hat.
- b. Jedem Schweizer - Bürger, der wenigstens vier Wochen im Canton in Arbeit gestanden, und darthun kann, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben sei.
- c. An Fremde in obigen zwei Fällen, wenn sie Bewilligungs - Scheine zum Auswandern ins Ausland, von ihrer Landes - Obrigkeit vorweisen können. Wenn die Auswanderungs - Bewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so soll dies im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden.

d. Im Fall ein Wanderbuch verloren geht, so kann Eidgenöß. bey hinlänglicher Ausweisung, der Regel nach, nur Beschlüsse. von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verlorene gegangene zuletzt visirt hat.

2. July
1813.
9. July
1818.

6) Endlich wurde wegen Ertheilung der Lauf-Pässe die Verfügung getroffen:

Daß Lauf-Pässe gegeben werden sollen:

a. Leuten, die ohne Pässe und ohne Beruf bettelnd herumziehen.

b. Solchen, die zwar Pässe oder Wanderbücher tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit stunden, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht gebörig visiren lassen; diese werden nach Abnahme der Pässe oder Wanderbücher in ihre Heimath zurückgewiesen.

c. Leuten endlich, die nach ausgestandenen Strafen, oder wegen kleinerer Polizey-Bergehen, in ihre Heimath geschickt werden.

Note. Diesem Concordat sind XXI Cantone, (Tessin mit Ratifikations-Vorbehalt) beygetreten.

Neuchâtel s'y conformera autant que cela est compatible avec ses circonstances intérieures.

Eidgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammeln.

A.

Concordat, wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz.

(Vom 20. July 1803 und 2. August 1804; einmütig bestätigt
den 9. July 1818.)

- Eidgenöss. Beschlüsse.** 1) Es können keine allgemeine Steuerbriefe von einer Cantons-Regierung auf andere Cantone ertheilt werden.
20. July 1803.
2. August 1804.
9. July 1818.
- 2) Das Steuersammeln in einem Canton geschiehet nur mit Bewilligung der Cantonal-Regierung, und auf die von ihr festgesetzte Weise.
- 3) Die Cantonal-Regierungen werden ersucht, ihre Empfehlungen in Rücksicht auf Steuersammlungen, nur auf die allernöthigsten Fälle zu beschränken.
- 4) Wenn ein Canton jemand der Seinigen andern Cantonen zur Steuerbewilligung empfehlen will, so soll die diesfällige Empfehlung von niemand anders als der ersten Cantons-Regierungs-Behörde ausgestellt werden.
-

B.

B e s c h l u ß,

betreffend die Bewilligungen zu Steuer-
sammilungen im Ausland.

(Vom 16. August 1817.)

- 1) Die Steuersammilungen im Ausland, für Schweiz - Eidgenössische Berg - Hospizien, sollen ausschließlich von den ^{16. August 1817.} Standes - Regierungen selbst bewilligt, und mit der Unterschrift und dem Siegel ihrer Canzley ausgestellt werden.
- 2) Solche Patente, welchen immer eine genaue Personal - Beschreibung des Steuersammlers selbst, einverlebt werden soll, werden noch überdies von den Cantons - Regierungen der vorörtlichen Behörde unmittelbar zugesandt, um derselben Legalisation zu erhalten.
- 3) Gegenwärtiges Conclusum hat die Eidgenössische Canzley zur Kenntniß der Eidgenössischen Geschäftsträger und Handels - Consuln im Ausland zu bringen, und überdies dafür zu sorgen, daß bey jedem vorkommenden Fall, die betreffenden Consuln von dem ertheilten Bewilligungs - Patent abschriftliche Mittheilung erhalten.

B e s c h l u ß

wegen Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der
ehemaligen Helvetischen Gerichtshöfe.

(Vom 14. July 1806; bestätigt den 13. July 1818.)

Eidgenöß. Die Tagsatzung, im Namen der hohen Stände der
Beschlüsse. Eidgenossenschaft, anerkennt den Grundsatz: daß die zur
14. July
1806.
13. July
1818.
Zeit der Helvetischen Regierung von dem obersten Ge-
richtshof in Civil-Sachen erlassenen endlichen Urtheilss-
sprüche, worüber nach damaligen Gesetzen, weder Wei-
tersziehung vor eine höhere Instanz, noch Refurs, noch
Revision hätte statt haben können, in Kraft verbleiben,
und von den Löblichen Cantonen gehandhabt werden
sollen.

C o n c o r d a t

für die Ertheilung von Heimathrechten
an die Heimatlosen.

(Vom 6. und 31. July 1820.)

31. July
1820.
Die nachbenannten Stände der Schweizerischen Eidge-
nossenschaft, Luzern, Zürich, Uri, Unterwal-

den, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Eidgenöss.
Basel, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden,
St. Gallen, Argau, Thurgau, Tessin,
Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, haben
zu endlicher Bestimmung des Zustandes der Heimathlosen,
nach vorgenommener Revision des darüber früher abgeschlossenen Concordats, folgende Uebereinkunft geschlossen:

Beschlüsse.
31. July
1820.

1) Diejenigen Heimathlosen, welche ein von ihnen selbst oder von ihren Eltern besessenes Heimathrecht darthun können, denen aber dasselbe, aus was immer für einer Ursache, nicht zugestanden werden will, sollen in demjenigen Canton, worin sie sich wirklich aufhalten, so lange geduldet werden, bis über ihre Heimathrechts-Ansprache entschieden seyn wird.

2) Um diesen Entscheid zu erhalten, soll vor allem aus zwischen den betreffenden Regierungen des Angesprochenen und desjenigen Cantons, worin der Ausprecher sich aufhält, eine Correspondenz eröffnet werden, und wenn mittelst derselben der Widerspruch innerhalb Fahresfrist nicht gehoben werden kann, so soll derselbe ungesäumt an das Eidgenössische Recht, nach dem Art. 5. des Bundes-Vertrags, gewiesen werden.

Die erbetenen Schiedsrichter sollen ihren Entscheid spätestens im Laufe der auf ihre Ernennung zuerst folgenden Tagsatzung aussprechen, wosfern anders nicht beyde streitende Theile für einen längern Zeitraum einverstanden sind.

3) Durch die Uebernahme der Zuerkennung von Heimathlosen wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen,

Eidgenöss. welche der Kanton über die bürgerlichen Rechte und Ge-
Beschlüsse. nütze dieser seiner Angehörigen zu treffen für gut findet.

31. July

1820.

4) Diejenigen Heimathlosen, welche ein selbst oder durch ihre Eltern besessenes ursprüngliches Heimathrecht nicht darthun können, sollen demjenigen Canton angehören, in welchem sie seit Anfang des Fährs 1803 sich am längsten aufgehalten haben; wobei die Cantonal-Verfügungen über die Rechte und Genüsse derselben gleichmässig vorbehalten bleiben.

5) Würden hinsichtlich der längern oder kürzern Dulden oder des Aufenthalts, die der Heimathlose in verschiedenen Cantonen genossen hat, und der dadurch gegründeten endlichen Aufnahme desselben sich Widersprüche zwischen den betreffenden Regierungen ergeben, so soll ihn derjenige Canton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, so lange dulden, bis jener Widerspruch, nach der im Art. 2. vorgeschriebenen Anleitung, welche auch in diesem Fall zur Richtschnur dienen soll, gehoben seyn wird.

6) Obige, für die Unterscheidung und Behandlung der Heimathlosen festgesetzten Bestimmungen, sollen gleichmässig auf die Convertiten und Proselyten, und zu Ausmittlung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimathsverhältnisse angewandt werden.

In der Tagsatzung des Fährs 1821 ist der Hohe Stand Bern diesem Concordat ebenfalls begetreten.

Verkommisse
der Eidgenossenschaft
mit benachbarten Staaten.

I.

Vertrag

zwischen Sr. K. K. Apostol. Majestät und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschöß-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder.

(Vom 3. August 1804.)

Nachdem Seine Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät durch Eidgenöß. die Berücksichtigung: daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschöß- oder Abfahrts-Gelder, welche von den um- und wegziehenden Landes-Einwohnern auch in Erbschafts-Fällen gefordert wurden, der freye Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert

3. August
1804.

Eidgenöß. und der möglichen Erhöhung des Gewerbfleisses Schranken gesetzt werden, Sich bewogen gefunden haben,

3. August sammelten XIX. Cantonen der Löblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständniß hierüber eröffnen zu lassen,

1804.

und die so eben versammelte Tagsatzung als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahr genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste ihrer Landes-Einwohner beseelt, zu einem solchen Freyfügigkeits-Vertrag sich willfährigst erklärte; so haben die beyderseitigen Bevollmächtigten, nämlich: der bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirte, K. K. wirkliche Geheime-Rath, Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, und bevollmächtigter Minister, Heinrich Freyherr von Crumpipen; und von Seite der Eidgenößischen Tagsatzung, die Herren David Stockar von Neuform, des kleinen Rath's und Gesandter des Cantons Schaffhausen; und Carl von Reding, Regierungs-Rath und Gesandter des Cantons Margau, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner K. K. Apostol. Majestät und der Eidgenößischen Cantone, dahin mit einander sich vereinbaret:

1) Es solle, von dem Tag der ausgewechselten Ratifikationen, zwischen sämtlichen Staaten Seiner K. K. Apostol. Majestät, und sämtlichen XIX. Cantonen der Löblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft, eine Freyfügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beyder Staaten, bey ihrem Hin- und Herziehen, bey künftigen Erbschaften, oder anderweitigem Vermögens-Anfall, ein Abschoss-, Absahrts- oder Abzugs-Geld, in soweit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit

zehn, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Frey- Eidgenöß. staat der drey Bünden mit fünf vom Hundert in die Lan- Verkomm- dessfürstliche, oder Cantons - Cassen geflossen ist, nimmer- nisse. 3. August hin eingehoben werden.

1804.

2) Hier von sind ausgenommen : die Schreib - und Handänderungs - Gebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern ebenmäig be- zogen werden.

3) In Bezug auf diejenigen Abschöß-, Abfahrts- oder Abzugs - Gelder, welche Gemeinden oder Herrschaf- ten in den K. K. Staaten zu beziehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reciprocität statt haben.

Die Eidgenößischen Cantone wollen denjenigen Ge- meinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Frei- zugigkeit ebenfalls gestatten, dagegen sie sich die nämli- chen Bezüge gegen diejenigen für die Cantons - Cassa vorbehalten, die auf ihren Bezugrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Nebereinkunft die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des Nähern zu be- stimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staats - Vertrag von beyden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten bendseitigen unmittelbaren Ge- nehmigung, rechtlich zu wirken anfangen.

Eidgenöß. Diese Ratifikation und die Auswechslung soll innerhalb dreißig Tagen erfolgen.

3. August 1804. Zur Urkunde dessen, haben die beydseitigen Bevollmächtigten diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen den 3. August 1804 in Bern, und von den beydseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet:

(L. S.) David Stockar
 (L. S.) H. Crumppen. von Neuform.
 (L. S.) Carl v. Reding.

Datum der Ratifikation von Seite S. R. K. Majestät den 21. August 1804.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 23. Weinmonat 1804.

Note. Laut einer am 23. August 1818, von Sr. Exc. dem K. K. Österreichischen Herrn Gesandten in der Schweiz, an die Eidgenössische Tagsatzung gerichteten offiziellen Note, ist die bereits im Jahr 1817 von der K. K. Regierung anerkannte Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrags von 1804, auf alle Staaten, welche gegenwärtig das Kaiserreich Österreich bilden, und auf die wirklichen XXII Cantone der Schweiz, im April und May 1818, allen obersten Landes-Behörden der Monarchie durch Kaiserliche Dekrete zur weiten Verkündung und unmittelbaren Nachachtung, bekannt gemacht worden. Die Ausstellung urkundlicher, gegenseitig auszuwechselnder, diesfälliger Erklärungen, hat noch nicht statt gefunden.

II.

Vertrag

zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschusses und Abfahrts-Geldes.

(Vom 3. März 1812.)

Seine Königl. Majestät von Preußen und die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche beyde den Entschluß gefaßt, gegenseitig den Abschuß und das Abfahrts-Geld (gabella hereditaria et census emigrationis) aufzuheben, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Majestät der König von Preußen: Ihren bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn, und des Königlichen rothen Adler-Ordens Ritter, Baron de Chambrier d'Oleires Excellenz, und der Landammann der Schweiz, im Namen der Hochlöblichen Eidgenossenschaft, die Hochgeachteten Herren Hans Bernhard Sarasin, Burgermeister des Cantons Basel, und Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen und des Staats-

Verkommnisse.
3. März
1812.

Eidgenöss. Maths und Dreyerberr, welche nach Auswechslung ihrer
Vertreter- Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen
nisse.

3. März sind:

1812.

1) Bey keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich Preußischen Landen in die Schweiz, oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bey denjenigen Auswanderungs-Fällen, welche in den beyden respectiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bey Erbschaften, Legaten, Schenkungen, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschöß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingeborenen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

2) Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschöß, und auf dasselbe Abfahrts-Geld, welche in die öffentlichen Staats-Cassen fließen würden, als auf denjenigen Abschöß, und auf dasselbe Abfahrts-Geld erstrecken, welche in die Casse der Städte, Märkte, Krämerreihen, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonial-Gerichte und Corporationen, überhaupt in die Cassa irgend eines Privat-Abschöß- oder Abfahrt-Berechtigten, fließen würden.

3) Die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1. und 2., sollen sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken.

4) Die Ratifikationen der gegenwärtigen Convention, sollen in Zeit von vier Monaten, vom heutigen Tage an

an zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausge- Eidgenöss.
wechselt werden. Verkomm-
nisse.

Geschlossen in Basel den 3. März 1812.

3. März
1812.

(L. S.) Jean Pierre B.
de Chambrier
d'Oleires.

(L. S.) Jean Bernard Sara-
sin, Bourgmestre
du canton de Bâle.

(L. S.) Jean Rodolphe Ste-
helin, Conseiller
d'Etat et Trésorier.

Datum der Ratifikation von Seite S. K. Majestät
den 31. März 1812.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den
8. Brachmonat 1812.

E r k l ä r u n g

wegen Ausdehnung der seit 1812 zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freyzugigkeits-Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige Königlich Preußische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lände.

(Vom 25. Oktober 1817.)

Eidgenöß. Die Königliche Preußische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft, sind mit einander dahin über-
Verkomm- eingekommen, und erklären hiermit: daß gegenseitig der
 25. Oktober 1817. Abschöß bey Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrts-Geld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königl. Preußischen Staaten in die Schweiz, und aus der Schweiz in die Königl. Preußischen Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustehe, aufzuhören soll; und daß die dieserhalb im Jahr 1812 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige respektive Königl. Preußische, und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lände Anwendung finden soll; daß mithin in allen denjenigen innerhalb der respektive Königl. Preußischen und zu der

Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Landen, jetzt Eidgenöß. etwa anhängigen und künftig vor kommenden Erbschafts- Verkomm- Vermächtnis- und Vermögens- Verabfolgungs- Fällen 25. Oktober aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener 1817. Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königlichen Ministerium, und von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich ist diese Erklärung mit dem Königlichen Insiegel bedruckt, und von mir, dem Staatskanzler, unterzeichnet worden.

Berlin, den 25. Oktober 1817.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

Note. Eine wörtlich gleichlautende Erklärung der Eidgenossenschaft, unterzeichnet von Sr. Exc. dem Herrn Schultheiß von Wattenwyl, so wie von dem Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Mousson, und mit dem Eidgenößischen Siegel bekräftigt, wurde in Bern ausgestellt den 9. July 1817, und gegen die vorstehende K. Preußische Erklärung ausgewechselt ebendaselbst den 27. November desselben Fahrens.

III.

Frenzügigkeits - Vertrag

zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von
Pfalz - Bayern und der Schweizerischen Eid-
genossenschaft.

(Vom 20. July 1804.)

Eidgenöß. Nachdem von der Schweizerischen Eidgenössischen Tag-
Verkomm- szung der Grundsatz aufgestellt worden: mit allen be-
nisse. 20. July nachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugsfre-
1804. heit eintreten lassen wollen, reziprozirliche Frenzügig-
keits - Traktaten abzuschließen, und in Folge dieses
Grundsatzes Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz-
Bayern, durch Höchstdero selben bey der Schweizerischen
Eidgenossenschaft beglaubigten Minister - Resident, an
die Schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen
lassen, eine solche reziprozirliche Frenzügigkeit zwischen
beyden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen
freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen,
und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünsti-
gen: so ist hierauf, — belebt von Uebereinstimmung der
Gesinnungen und Wünschen, — zwischen dem Herrn Mi-
nister - Resident Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz-
Bayern, Herrn Freyherrn von Berger; und denen von

der Schweizerischen Tagsatzung Bevollmächtigten Hochgeachteten Herrn Morell, Regierungs-Rath und Gesandter des Cantons Thurgau, Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandter des Cantons Basel, und Herrn Fehle, Appellations-Rath und Legations-Rath des Cantons Aargau; dießfällige Unterhandlung gepflogen, und als Resultat derselben, folgender Freizügigkeits-
Treatat verabredet und abgeschlossen worden:

20. July
1804.

1) Es solle von dem Tag der wechselseitigen Ratifikation an, zwischen den sämmtlichen jekigen und künftigen Landen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Bayern, und den gesammten jekigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft, ein vollkommen freyer Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der bündseitigen Staaten bey ihrem Hin- und Herziehen, bey Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfall, von einer Seite auf die andere, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs-Manumissions-Emigrations-Gebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staat selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreyt bleiben, und hierin von bünden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

2) Hievon sind einzig ausgenommen: die Schreibgebühren und Theilungstage, die von denen im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Fall auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren; sonst alles ohne irgend ein Bedingniß, noch Vorbehalt.

Eidgenöß. 3) Die Ratifikation sowohl Seiner Churfürstlichen
Verkomm. Durchlaucht von Pfalz-Bayern, als der sämmtlichen
nisse.
20. July
1804. Cantone der Eidgenossenschaft wird bey Unterzeichnung
des Traktats vorbehalten.

4) Die Ratifikation solle im Laufe des September-Monats dies Jahr, und sobald solche erfolgt ist, die formliche Auswechselung der Traktaten geschehen.

Urkundlich mit beydseitigen Unterschriften und Pet-
schaften versehen. Gegeben Bern den 20. July 1804.

(L. S.) Freyherr v. Berger. (L. S.) Morell.

(L. S.) Sarasin.

(L. S.) Fehle.

Datum der Ratifikation von Seite Gr. Churfürstl.
Durchlaucht den 3. September 1804.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den
19. Weinmonat 1804.

IV.

Freizügigkeits - Vertrag

zwischen Sr. Majestät dem König von Würtemberg
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 5. July 1809.)

Nachdem Seine Königliche Majestät von Würtemberg ^{Verkomm-}
und die Schweizerische Eidgenossenschaft es dem Wohl ^{nisse.}
Ihrer beyderseitiger Staaten, so wie den bestehenden
freundschaftlichen Verhältnissen angemessen gefunden ha-
ben, die bisher in Vermögens - Exportations - Fällen
aus einem Staat in den andern, erhobenen Abgaben und
Abzüge gegenseitig aufzuheben, und darüber in einem
eigenen Staats - Vertrag die näheren Bestimmungen fest-
zusezen; so wurden zu letzterm Zwecke von Seiten Seiner
Majestät des Königs von Würtemberg der Hochwohlge-
borne Hochgeachtete Herr Johann Baptist Martin Arand,
Edler von Ackerfeld, des Civil - Verdienst - Ordens Com-
mandeur, Kreishauptmann und bevollmächtigter Gesand-
ter in der Schweiz; und von Seiten der Eidgenössischen
Tagsatzung, die Hochgeachteten Herren Conrad von Escher,
Bürgermeister und Gesandter des Cantons Zürich; Fer-
dinand Ludwig von Jenner, Seckelmeister und Gesand-
ter des Cantons Bern; und Johannes Morell, Regie-
rungs - Rath und Gesandter des Cantons Thurgau, er-

5. July
1809.

Eidgenöß. nannt, und mit den erforderlichen Instruktionen und
 Verkomm-
 nisse.
 5. July
 1809.

Vollmachten versehen, worauf diese in den gepflogenen
 Unterhandlungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und
 Höchsten Ratifikationen, folgende verbindliche Neberein-
 kunst getroffen haben:

- 1) Alle Vermögens - Abzüge, welche bisher von dem aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen Vertrags, zwischen den beyden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswan-
derung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen wird.
- 2) Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bey Kauf, Tausch, bey Erbschaf-
ten, Legaten und Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Untertanen selbst, ohne Rücksicht auf Vermögens - Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.
- 3) Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umsang der beyden Staaten.
- 4) Nach diesem Grundsätze, soll daher kein Unter-
schied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staats - Cassen geflossen, oder andern Grundherrschaften, Individuen und Corporationen zugefallen sind; und es sollen demnach auch alle Privat - Nachsteuer - und Abzugs-
Rechte in Bezug auf beyderseitige Staaten aufgehoben seyn.
- 5) Uebrigens soll bey der Anwendung des gegen-

wärtigen Vertrags, nicht der Tag des Vermögens-An-Eidgenöß-falls, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, Verkommsondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die Freizügigkeits-Convention in Wirkung tritt, und wozu der 1. Jenner des nächstfünfjährigen Jahres 1810 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

nisse.
5. July
1809.

6) Gegenwärtiger Vertrag ist in duplo ausgefertigt worden, und sollen die beyderseitigen Ratifikationen noch im Laufe dieses Jahres ausgewechselt werden.

Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt in Freyburg,
den 5. July 1809.

(L. S.) Arand, Edler von (L. S.) v. Escher, Bürger-Ackerfeld, Königl. bevollmächtigter Gesandter bey der Eidgenossenschaft, Comman-

meister und Gesandter des Cantons Zürich.

(L. S.) v. Jenner, Seckel-deur des Civil - Ver-dienst - Ordens und Kreishauptmann.

meister und Gesandter des Cantons Bern.

(L. S.) Morell, Regierungs-Präsident und Gesandter des Cantons Thurgau.

Datum der Ratifikation von Seite Sr. K. Majestät
den 18. Oktober 1809.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den
20. Juny 1810.

V.

Freyzügigkeits - Vertrag
 zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden
 und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 6. Februar 1804.)

Eidgenöß. Da bei Gelegenheit der Conferenz - Handlungen zwischen
 Verkomm- den Herren Abgeordneten Sr. Churfürstl. Durchlaucht
 nisse. 6. Februar von Baden, und Er. Excellenz des Herrn Landammanns
 1804. der Schweiz, über die Besitzungen des ehemaligen Hoch-
 stifts und Dom-Capitels von Constanz in der Schweiz,
 Churbadischer Seits der Antrag gemacht worden, daß
 die mit der ehemaligen Helvetischen Regierung in den
 Jahren 1801 und 1802 eingeleitete und bis zum Abschluß
 gediehene, durch die nachgefolgten politischen Umstände
 aber unterbrochene Unterhandlungen, wegen einer wech-
 elseitigen Abzugsfreiheit wieder aufgenommen und voll-
 ends beendigt werden möchten; hierauf auch die Herren
 Abgeordneten der Schweiz von Sr. Excellenz dem Herrn
 Landammann den Auftrag dazu erhalten haben; so sind
 beyderseitige Bevollmächtigte, nämlich von Seite des
 Herrn Churfürsten von Baden, die Hochwohlgeborenen
 Herren Franz Baur von Heppenstein, Churfürstlicher
 Hofraths-Präsident, und Carl Maximilian Mäler, ge-
 heimer Hofrath und Referendar; von Seite Sr. Excel-

lenz des Herrn Landammanns der Schweiz aber die Hoch- Eidgenöß.
wohlgeborenen Herren David Stockar von Neuform, des Verkomm-
Kleinen Raths zu Schaffhausen, und Carl von Reding,
Regierungs- Rath zu Aarau, darüber zusammen getre-
ten, und haben sich nach verschiedenen Unterredungen
und durchgesehenen vorigen Verhandlungen, über fol-
gende Punkte mit einander vereinigt:

6. Februar
1804.

1) Vom Tag der Bestätigung dieser Convention an, solle zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Lan- den Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Hoch- löblichen Eidgenossenschaft, ein vollkommen freyer Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörigen des einen und des andern Staats bey ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden dießfälligen Abgaben; es mögen dieselben den Namen Abzugs- Manumissions-Emigrations- Gebühren, oder welchen andern Namen immer haben; sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreyt seyen, und solle hierin die vollkommenste Gleichheit von beyden Staaten beobachtet werden.

2) Jene Abgaben, welche nicht von der Exporta-
tion herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch
von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Ein-
wohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen;
und es werden daher:

3) Diejenigen Handänderungs- Gebühren, welche
in mehreren Cantonen von Verkauf, Abtretung oder

Eidgenöß. Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Verkomm-Gesetzen bezogen werden, eben so vorbehalten, als:

6. Februar

1804.

4) Die, wegen der Kriegskosten in der Badischen Markgrafschaft, auf jedes ausser Land gehende Hundert gelegte Abgabe von zwey Prozent, fernerhin, bis zur Tilgung dieser Kosten zu entrichten sind; wobei aber den Hochlöblichen Cantonen freigelassen ist, so lange diese Abgabe Churbadischer Seits erhoben wird, dieselbe auch von dem aus ihrem Gebiet in die Badische Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5) Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreiheit auf die in dem anliegenden (hier nachstehenden) Verzeichniß bemerkte, unter Churbadischer Landes-Hoheit befindliche Orte und Landsäßen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtigt sind, so lange sie sich nicht freiwillig diesem Vertrag anschließen, als weßfalls man sich Churbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird, nicht erstrecken; dagegen bleibt aber auch den Hochlöblichen Cantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte verbracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6) Wird die Ratifikation Sr. Durchlaucht des Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Gemeeidgenößischen Tagsatzung vorbehalten; und sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beyderseitiger Unterschrif- Eidgenöß.
ten und beygedruckter Siegel. So geschehen, Schaff.-Verkomm-
hausen den 6. Februar 1804.

nisse.
6. Februar
1804.

(L. S.) Franz Baur von (L. S.) David Stockar von
Heppenstein, Hof- Neuform.
raths-Präsident.

(L. S.) Carl Maximilian (L. S.) Carl von Neding.
Maler, Geheimer
Hofrat und Re-
ferendar.

Verzeichniß

der Orte und Vogten - Herren in den Chur-
badischen Landen, die zur Abzugs - Erhebung
ganz oder zum Theil berechtigt, und in dieser
Masse bey der Abzugs - Convention mit der
Schweiz auszunehmen sind.

I. In der Badischen Markgrafschaft nach ihrem jetzi-
gen ganzen Umfang, nur die Stadt Durlach und die
Gerichts - Bezirke der Freyherren von Gemmingen und
Leutrum.

II. In der Badischen Pfalzgrafschaft, also mit In-
begriff des vormaligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts
Odenheim oder des Fürstenthums Bruchsal:

Die Stadt Heidelberg, welche den Abzug ad 10 pr. Ct.
von wegziehenden Bürgern und Untertanen zur

Lidgenöß.
Derkomm-
nisse.
6. Februar
1804.

Hälften, die andere Hälften aber die Herrschaft zu beziehen hat: welch letzterer auch der ganze Abzug bei herrschaftlichen Dienern und Gefreysten zu steht *).

Folgende weitere Orte, wo der Abzug zwischen dem Vogtsherrn und dem Churfürstlichen Fiskus theilbar ist:

Mauer — Vogtsherr von Zyllenhard.

Schlatthaufen — von Bettendorf.

Spechbach }
Eschelbronn } — von Benningen.

Zuzenhausen }

Münchzell — von Uexküll.

Danßbach — von Göler.

Mosbrunn — Graf von Degenfeld.

Michelbach — von der Layen und von Schmitz, sen.

Reichertshausen — von Stockmar.

Epfenbach — von Zandt und von Wambold.

Helmstadt }
Flinsbach } — von Berlichingen.

Dautenzell — von Gemmingen.

In folgenden Orten bezieht der Vogtsherr den Abzug wenigstens nach dem Possessorio allein mit 10 pr. Ct.:

Beuerthal, Vogtsherrschaft — der deutsche Orden und

*) In Folge der Eröffnungen Sr. Exc. des Landammanns der Schweiz, vom 17. July 1810, ist diese Stadt dem Freyfügigkeits-Vertrag begetreten, und vom Weinmonat 1809 an als freyfügig zu behandeln.

die Freyherren von Neküll, von Leoprechting und Eidgenöß.
von Bettendorf.

Verkomm-
nisse.

Ilvesheim, Vogtsherr und Vasall von Hundheim, Leu- 6. Februar
tershausen und Arsenbach — Graf von Wiser. 1804.

III. Im obern Fürstenthum:

Die Stadt Meersburg, die zum ganzen Abzug ad
10 pr. Ct. von den Stadtangehörigen berechtigt ist.

Die Stadt Markdorf, eben so.

Die Reichenauer Amtsgemeinden, in der Insel, zu
Wollmatingen, Allenspach, Markelfingen, Hegne und
Kaltbronn, haben den Drittel am Abzug zu beziehen,
oder $3\frac{1}{3}$ pr. Ct.

Die Röthler Amtsgemeinden: Hohenthengen, Lien-
heim und Herdern, die den Abzug zur Hälfte mit 5 pr. Ct.
anzusprechen haben.

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bezeugen: die
Churbadischen Commissarien:

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein,
Hofrats - Präsident.

(L. S.) Carl Maximilian Mäler,
Geheimer Hofrat und Referendar.

Datum der Ratifikation von Seite Sr. Churfürstl.
Durchlaucht den 18. August 1804.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den
9. Juni 1804.

VI.

Gegenseitiges Concurs-Recht

zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der L. Stände Schwyz und Glarus.

A.

Erklärung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Vom 7. July 1808)

Eidgenöß. Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog
Verkomm- zu Baden, Herzog zu Zähringen ic. ic. Ober- und Erb-
nisse. 7. July 1808. herr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Hei-
ligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wilden-
stein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt
Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hart-
heim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Kraut-
heim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch
zu Hagnau u. s. w.

Zur Förderung der freundnachbarlichen Verhältnisse und des Handelsverkehrs zwischen Unsern Großherzoglichen

zöglichien Staaten und der Schweizerischen Eidgenossen- Eidgenöss. schaft, sind Wir wegen Errichtung eines Vertrags über Verkomm- die Gleichhaltung der gegenseitigen Landesbewohner und Unterthanen in vor kommenden Confurssfällen über nach- folgende Bestimmungen übereingekommen:

7. July
1808.

1) In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegierten und der allgemeinen Classe, die Einwohner des Grossherzogthums Baden, und derjenigen Cantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommnis betreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collocirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2) Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

3) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Grossherzoglich-Badischen Lande, und auf der andern für die Eidgenössischen Cantone Luzern, Ury, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Margau, Thurgau, Tessin und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Eidgenöss. 4) Gegen diejenigen Cantone der Schweizerischen
Vereinigung (Schwyz und Glarus), welche dem ge-
genwärtigen Verein noch nicht beigetreten sind,
wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von dem-
jenigen Zeitpunkt an, statt finden, wo sie ihren Be-
tritt, zu welchem sie von den consentirenden Cantonen
noch werden eingeladen werden, gegen die Großherzog-
lich-Badische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkund haben Wir hierüber gegenwärtiges
mit Unserem grössten Staats-Siegel versehene Instrument
aussertigen lassen, und solches eigenhändig unter-
schrieben. Carlsruhe den 7. July 1808.

(L. S.)

Carl Friederich.

Bt. Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl:
Gerstlacher.

B.

Eidgenössische Gegenerklärung gegen Seine
Königliche Hoheit den Großherzog von
Baden.

(Vom 9. July 1808.)

9. July
1808.

Wir der Landammann der Schweiz und die ver-
sammelte Schweizerische Tagsatzung, urkunden hiemit:

Nachdem Uns von Sr. Königl. Hoheit dem Herrn
Großherzog von Baden unterm 13. März des laufenden

Fahrs, der freundnachbarliche Antrag zur Errichtung Eidgenöß. eines gegenseitigen Confurs-Verkommis in Fallments-Verkomm-Sachen gemacht worden, sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommis nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beyder Staaten vortheilhaft sey, mit Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

9. July
1808.

(Hier folgen die §§. 1, 2, 3, 4. wörtlich also, wie sie in der unmittelbar vorhergehenden Großherzoglich-Badischen Erklärung S. 397 und 398. enthalten sind).

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertiget, mit der Unterschrift des Herrn Landammanns und des Kanzlers der Eidgenossenschaft versehen, wie auch mit dem Eidgenössischen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzogen von Baden, gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

So geschehen in Luzern, den 9. July 1808.

Der Landammann der Schweiz,
(L. S.) Vincenz Rüttimann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

VII.

B e r t r a g

zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

(Vom 30. August 1808.)

Eidgenöss. Nachdem sowohl Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als auch den Cantonen der Hochlöblichen
nisse.
30. August Schweizerischen Eidgenossenschaft daran gelegen ist, daß die
1808. Gott gefällige Justiz gehandhabt, und Verbrechen, deren
Urheber sich aus den Großherzoglichen Landen in die
Schweiz, oder aus der Schweiz in die Großherzogli-
chen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben, so sind
beyderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Seiner
Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr
Geheime Rath von Jitner, außerordentlicher bevoll-
mächtigter Gesandter in der Schweiz, und von Seiten
Sr. Exc. des Herrn Landammanns der Schweiz der Herr
Regierungs-Rath Carl Feuer, dermaliger Präsident
des Kleinen Raths des Cantons Aargau, ernannt wor-

den, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft auf-Eidgenöß. zustellen; und es haben nunmehr die ebengenannte Be-Verkomm- vollmächtigte, bey ihrer diesfallsigen Zusammenkunft und nisse. Besprechung Nachkommendes, jedoch ohne rückwirkende 30. August Kraft, unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Com- 1808. mittenen verabredet und festgesetzt, wie folgt:

1) Wenn ein oder mehrere Großherzoglich Badische Unterthanen, oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum Eidgenößischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums, eines im zweyten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Tinzichten desselben benamset sind, verfolgt, und im Gebiete der Eidgenossenschaft betreten würden, so solle nach aufgenommenem Präcognitions-Verhör, die Auslieferung derselben bewilligt werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden: jene Schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von Schweizerischen Obrigkeitēn verfolgt in den Großherzoglichen Staaten betreten würden.

2) Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung statt finden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todtschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staats-Vermögens, Notzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bey Tag oder Nacht

Kidgenöß. mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen, und in gekommfriedeten Orten, oder ab den Bleichen.

30. August
1808.

3) Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hülfreiche Hand geleistet werden. Die Abzugskosten der Gefangenen werden täglich zu sieben Batzen, und der begleitenden Personen zu zwanzig Batzen festgesetzt, und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt.

4) Gegensände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt, und dort, bei wem es sey, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt, und, unbeschwert von Prozeß- oder Ersatzkosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Civilgesetzen, der Regress auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beydseitigen Obrigkeitkeiten unterstützt werden. Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten, werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geschiehet. Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beydseitigen Obrigkeitkeiten beschützen.

5) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Großherzogliche oder Schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müssen, so werden dieselben auf vorläufige Ersuchungs-Schreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen, kann auch in Eidgenöß. außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Aner- Verkomm- kennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen, 30. August nisse. nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begeht, 1803. und in sofern dadurch eine bloße freywillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhö- rung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage, oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbre- cher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungs- Schreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des ausgerufenen Zeugen, hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen seye.

6) In diesem Fall machen sich beyde Staaten wech- selseitig anheischig, den Zeugen die nöthigen Pässe zu ertheilen; und dem requirirenden liegt ob, dem Zeugen, nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbes und übriger Verhältnisse dessel- ben zu ertheilen und zukommen zu lassen.

7) Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbre- chers entdeckt würde, so solle derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter, bis auf die Gränze des nächsten Grossherzoglichen oder respektive Schweizerischen Cantons-Gebiets heimgeschickt und zur Bestrafung abgeliefert werden.

8) Würde je von einem der contrahirenden Staaten gegen den andern, ein Verbrecher verfolgt, dessen Ver-

Eidgenöß. brechen, die in dem zweyten Artikel dieses Vertrags be-
Verkomm- nannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung ver-
nisse.

30. August bindlich nach sich ziehen würde, so verpflichtet sich der
1808. Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird,
entweder denselben aus seinem Gebiet wegzuweisen, oder
er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eige-
nen Gesetzen, in sofern nämlich ihm die nöthigen Be-
weise der Klage an die Hand gegeben, und vollständige
Entschädniß der Prozeßkosten geleistet werden.

9) Sollten in einigen Gränz-Cantonen der Schweiz
solche für ihre Lokalität nothwendig erachtete Uebungen
gegen die Großherzoglichen Lande statt gefunden haben,
oder noch bestehen, wodurch dem 5. und 8. Artikel des
gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben,
und sowohl die Zeugenstellung als das Forum delicti in
Polizey-Fällen zur gegenseitigen unbedingten Regel an-
genommen gewesen wäre; so mögen solche ferner Platz
finden; jedoch so, daß diese Norm weder den übrigen
Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darin stipulir-
ten Rechten der in diesen Gränz-Cantonen befindlichen
Bürger anderer Cantone, nachtheilig und präjudicirlich
seyn, sondern diese letzteren gänzlich nach dem Inhalt
des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

10) Die Ratifikation Sr. Königl. Hoheit des Groß-
herzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Seiner
Exc. des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen
sämtlicher Eidgenößischen Cantone, wird vorbehalten,
und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt
sind, wo möglich bis Januar 1809 gegen einander aus-
gewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und henge- Eidgenöss.
drückten Siegeln. Verkomm-
nisse.

So geschehen zu Aarau am 30. August 1808.

30. August
1808.

(L. S.) A. J. v. Sttner,

Großherzoglich - Badischer Geheimer Rath
und außerordentlicher Gesandter in der
Schweiz.

(L. S.) Carl Feuer,

als von Sr. Excellenz dem Herrn Land-
ammann der Schweiz bevollmächtigter
Eidgenössischer Commissair.

Datum der Ratifikation von Seite Sr. K. Hoheit
dem Großherzog den 4. November 1808.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den
6. November 1809.

VIII.

B e r t r a g

zwischen Se. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und den, im 7ten Artikel benannten elf Ständen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Formlichkeiten der wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere.

(Vom 23. August 1808.)

Eidgenöss. Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, Verkomin- daß Großherzoglich-Badische Unterthanen, welche sich nisse. 23. August 1808. in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch-eingeborenen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburts-Ort die Bürger- oder Hintersassen-Annahme der letztern ausgewirkt, noch daß solche einen sogenannten Heimath-Schein erhalten haben, und hierdurch vielfältig Inkonvenienzen entstanden sind; und da Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden gegen Se. Excellenz den Herrn Landammann der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch geäussert, solchen durch Aufstellung von sachgemäßen Grundsätzen für immer zu begegnen, und hierzu von letzterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen, so sind beydersseits

Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königl. Hoheit Eidgenöß.
des Großherzogs von Baden, der Herr Geheime Rath Verkomm-
von Fitner, außerordentlicher bevollmächtigter Gesandte 23. August
in der Schweiz, und von Seite Sr. Excellenz des Herrn 1808.
Landammanns der Schweiz, der Hochgeachte Herr Re-
gierungs-Rath Feuer, dermaliger Präsident des Kleinen
Raths des Kantons Aargau, ernannt worden, um hier-
über feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen, und
es haben nunmehr die obgenannte Bevollmächtigte bei
ihrer diesfälligen Zusammenkunft und Besprechung, nach-
folgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vor-
behaltener Ratifikation ihrer hohen Committenten, ver-
abredet und festgesetzt, wie folgt:

1) Von Seite der Regierungen der Eidgenössischen
Cantone, welche unterm §. 7. genannt sind, wird der
Grundsatz anerkannt: daß jeder aus den Großherzoglich-
Badischen Staaten gebürtigen Person, das Heirathen in
dem Umfang der Eidgenössischen Lande, nicht eher er-
laubt werden soll, als gegen vorherige Benbringung eines
Erlaubnis-Scheins der Obrigkeit, wo der Heirathende
sein Heimathrecht hat, durch welchen bezeugt wird, daß
derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jeder
Zeit wieder in seine Heimath zurückkehren könne.

2) Eben so soll die im Großherzoglich-Badischen
am 23. September 1806 ergangene General-Verord-
nung: daß den Schweizer-Bürgern das Badi-
sche Staats-Bürgerrecht zum Behuf des Hei-
rathens im Badischen, ohne besondere Er-
laubnis Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs
nicht ertheilt werden soll, forthin bestehen, und

Eidgenöß. es soll kein Schweizer - Bürger , ohne vorgelegten Er-
Verkomm- Laubniß - Schein seiner Orts - und Landes - Obrigkeit ,
nisse.

23. August 1808 durch welchen erklärt wird , daß der Heirathende mit sei-
ner Familie jederzeit in seine Heimath zurückkommen
können , in dem Umfang der Großherzoglich - Badischen
Lande heirathen dürfen .

3) Ein solcher Erlaubniß - Schein muß von der
Obrigkeit des Heimathorts dessjenigen , der ihn nöthig
hat , ausgestellt , Schweizerischer Seits durch die Unter-
schrift und Siegel der betreffenden Standes - Kanzley ,
Badischer Seits aber durch die betreffende Provinz - Re-
gierung gehörig legalisiert seyn .

4) Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung
enthalten :

a. Dass der betreffende Angehörige , seiner Abwesenheit
ungeachtet , und bey noch längerer Fortdauer der-
selben , als Bürger des Orts angesehen werde , und
im Genuss des fortwährenden Bürgerrechts verblei-
ben soll .

b. Dass seine Verlobte und die mit solcher erzeugende
Kinder , jederzeit in seinem Heimathort als Ange-
hörige und Bürger anerkannt und aufgenommen wer-
den ; und

c. Dass er in seinem Heimathort mit seiner Verlobten
nach der Landesgewohnheit verkündigt worden sey .

5) Kein Pfarrer ist befugt , vielmehr ist jedem der-
selben ausdrücklich und bey eigener Verantwortung aller
Folgen die daraus entstehen können , verboten , die Ehe

eines Schweizerischen oder Badischen Angehörigen ein- Eidgenöß.
zusegnen , oder auch nur die Verkündung derselben vor Verkomm-
sich gehen zu lassen , wenn nicht ein solcher Erlaubniß- nisse.
Schein in gültiger Rechtsform , und der nicht älter als 23. August
zwen Monate seyn darf , vorher beigebracht ist. Es muß 1808.
daher jeder Pfarrer , der eine solche Verkündung der Ehe
und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will ,
vorher die Verkündigungs- Scheine von der Heimath der
Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und
nachherigen Einsegnung der Ehe , von seiner eigenen
Obrigkeit erhalten haben.

6) Wenn es aber , dieser Vorschrift ungeachtet , geschehen sollte , daß entweder in dem Umfang der Großherzoglich - Badischen , oder in den Schweizerisch - Eidgenößischen Landen , die Ehe eines Schweizer - Bürgers oder eines Badischen Unterthans eingesegnet und vollzogen würde , ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beigebracht wären , so hat derjenige Staat allein , in welchem diese Einsegnung vor sich gegangen , alle weitere Folgen zu übernehmen , und derselbe ist sodann schuldig , solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden , und im Nothfall für die Unterstützung derselben zu sorgen , ohne die Befugniß zu haben , solche in den andern Staat zurück oder überhaupt von sich weg zu weisen , sondern er mag und muß sich mit dem etwanigen Regress an die Schuldigen begnügen.

7) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich - Badischen Lande , und auf der andern für die Eidgenößischen Cantone : Luzern , Unterwalden , Zürich , Glarus , Bern ,

Eidgenöss. Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau
 Verkommⁿ und Thurgau, verbindliche Kraft, und zwar von dem-
 nisse.
 23. August 1808 jenigen Tag an, wo die Ratifikationen beyder Theile ge-
 genseitig ausgewechselt seyn werden. Den übrigen Can-
 tonen der Eidgenossenschaft, wird der etwa nachherige
 Beintritt vorbehalten.

8) Die Ratifikation Sr. Königl. Hoheit des Groß-
 herzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr.
 Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz im Namen
 der betreffenden Eidgenössischen Cantone, wird vorbehal-
 ten; und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie er-
 folgt sind, wo möglich bis Januar 1809, gegen einan-
 der ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beng-
 druckten Siegeln. So geschehen zu Aarau am 23sten
 August 1808.

(L. S.) A. F. v. Fettner,
 Großherzoglich-Badischer geheimer Rath und
 außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

(L. S.) E. Feßler,
 als von Sr. Excellenz dem Herrn Landam-
 man der Schweiz bevollmächtigter Eidge-
 nössischer Commissair.

Datum der Ratifikation von Seite Sr. Königlichen
 Hoheit den 7. November 1808.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den
 6. November 1809.

IX.

Zoll - und Handels - Vertrag
 zwischen dem Großherzogthum Baden und der
 Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 26. Juncy 1812.)

Der zwischen den Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten, den Herren Albrecht Joseph von Fittner, Sr Königl. Hoheit außerordentlicher Gesandter bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimer Rath, und Ernst Philipp von Sensburg, Sr. K. Hoheit wirklicher Staats-Rath und Direktor des Steuer-Departements, auf der einen, und den Eidgenössischen Commissarien, den Herren David Stockar von Neuorn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Cantons Schaffhausen, und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Cantons Zürich und Eidgenössischer Oberst-Quartiermeister, auf der andern Seite, am 26. Juncy 1812 in Basel abgeschlossene und unterzeichnete, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden am 13. July 1812, und von der in Basel versammelten Eidgenössischen Tagsatzung am 18. desselben Monats und Jahres ratifizierte, für beyde Staaten auf die nächsten zehn Jahre, von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an gerechnet (also bis

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
26. Juncy
1812.

Lidgenöß. zum Heumonat 1822) verbindliche Zoll- und Handels-
Vertrag, in 18 Artikeln bestehend, ist in Basel im Jahr
1812 auf 12 Folio - Seiten in offizieller Ausgabe ge-
drückt erschienen, und daher der gegenwärtigen Samm-
lung nicht einverleibt worden.

B e r i c h t i g u n g.

Auf Seite 211, letzte Zeile, hat sich ein Fehler eingeschlichen, den man zu verbessern bittet. Es heißt nämlich: „so wie „einer Erklärung der Versprochenen,“ anstatt daß es heißen sollte: „so wie einer Erklärung der Regierung der Versproche-
nun.“
